

Abschlussstagung des Projekts „Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949–1975“
in Stuttgart, Landesmuseum Württemberg, am 17. Oktober 2018

Sexualisierte Gewalt in baden-württembergischen Kinderheimen, Nora Wohlfarth

Stand: 05.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren, willkommen zurück.

In unseren Recherchen für Ehemalige Heimkinder sind wir immer wieder mit dem Thema Gewalt konfrontiert worden. Heimkinder haben, das ist inzwischen ja

Formen von Gewalt

Unter **physischer Gewalt** sind alle Arten tätlicher Angriffe mit oder ohne sichtbare und/oder bleibende körperliche Verletzungen zu verstehen. [...]

Psychische Gewalt umfasst Handlungen mit dem Ziel, das Selbstwertgefühl des anderen zu verringern und/oder diesen fügsam zu machen, z.B. durch Drohungen, Demütigungen, Anschreien, [...] Erniedrigung oder Beleidigungen.

Soziale Gewalt beschreibt Aktivitäten, die die Interaktion mit anderen Personen einschränken oder unterbinden. [...].

Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern umfasst alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind vorgenommen werden und in denen der Täter seine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. [...].

Vorfälle von Gewaltausübung an Schutzbefohlenen bei den Regensburger Domspatzen. Untersuchungsbericht. Ulrich Weber und Johannes Baumeister, 18. Juli 2017, S. 18.

LANDESARCHIV
BADEN-WÜRTTEMBERG

bekannt, viel Gewalt erlebt. Diese Gewalt kann verschiedene Formen annehmen –und alle diese Formen haben wir in dem Kontakt mit ehemaligen Heimkindern kennengelernt. Die Quelle, historisch gesprochen, war in der Regel eine mündliche, also im Klartext: Ehemalige

Heimkinder haben uns von diesen Übergriffen und Grenzüberschreitungen, bis hin zu Misshandlungen, berichtet. Ohne diese Berichte wüssten wir sehr viel weniger über das, was in den Heimen passiert ist. Wir haben diese Berichte u.a. in der

Straftatbestände, Stand 1950

- § 174 Unzucht unter Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses, Strafe: min. 6 Monate Gefängnis, 1973: bis zu 5 Jahren
- § 175 Widernatürliche Unzucht mit Männern und Tieren, ab 1971: Unzucht zwischen Männern, 1994 abgeschafft, vermischte z.T. Pädophilie und Homosexualität
- § 176 Nötigung zur Unzucht/Unzucht mit Kindern, Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren

www.lexetius.com/StGB

LANDESARCHIV
BADEN-WÜRTTEMBERG

unserer letzten Publikation und in der Wanderausstellung verarbeitet. Im Folgenden soll es um sexualisierte Gewalt in baden-württembergischen Kinderheimen zwischen 1949 und 1975 gehen.

Eine Frage, die sich auch im Rahmen von Ausstellungsführungen immer wieder stellt, wenn es um Gewalt geht, ist die, wie es passieren konnte? Wieso es nicht verhindert, oder gar nicht erst bemerkt wurde. Dies ist vor allem eine strukturelle Frage, weshalb mein Blick auf das Thema der sexualisierten Gewalt vor allem ein Blick auf die Strukturen ist. Konkret habe ich mich gefragt: was war die Reaktion von Einrichtungen und zuständigen Behörden, wenn es einen Tatvorwurf gab oder auf andere Weise ein Übergriff bekannt wurde? Wie schlug sich das Thema auf der Ebene der zuständigen Behörden nieder, oder schlug es sich überhaupt nieder? Mit diesen Fragen habe ich recherchiert und möchte Ihnen einen Teil der Ergebnisse heute vorstellen

Aktueller Bezug

Bevor ich damit weitermache, wie ich vorgegangen bin bei meiner Recherche, möchte ich gerne kurz auf aktuelle Ereignisse Bezug nehmen. Im September 2018 ist die von der dt. Bischofskonferenz in Auftrag gegebene Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige“ (Kurz MHG-Studie) veröffentlicht worden. Auch sonst ist das Thema – sexualisierte Gewalt in Einrichtungen – immer wieder medial präsent. Der Aufarbeitungsbericht für die Übergriffe bei den Regensburger Domspatzen erschien 2017.

Dies nur als ein paar Beispiele, aber auch weitere Aufarbeitungsbemühungen zeigen die aktuelle Relevanz des Themas. Diese Aufarbeitungsbemühungen stimmen



optimistisch, während sie gleichzeitig zeigen, dass es sich keineswegs um ein historisches Thema in dem Sinne handelt, dass es vergangen und abgeschlossen ist. Dies gilt auch international, hier zwei Beispiele aus den USA und Australien.

Es lohnt sich, bei den Studien immer auch genauer hinzuschauen, hier am Beispiel der aktuellsten Studie: „Das Forschungsprojekt hatte keinen Zugriff auf Originalakten der katholischen Kirche. Alle Archive und Dateien der Diözesen wurden nach Vorgabe des Forschungskonsortiums von Personal aus den Diözesen oder von diesen beauftragten Rechtsanwaltskanzleien durch-gesehen. Alle Informationen über identifizierte Fälle sexuellen Missbrauchs wurden (anonymisiert) auf Erfassungsbögen des Forschungsprojekts übertragen und zur Analyse an das Forschungskonsortium übersandt.“ (MHG Studie - Zusammenfassung, Version 13.8.2018). Für uns in diesem Kontext besonders relevant ist die Tatsache, dass die Forschenden keine Originalakten einsehen durften, sondern in entscheidenden Teilen der Studie – der Sichtung der Personalakten – von Angaben des Personals in den Diözesen abhängig war. Hier ist Skepsis von Betroffenen und Forschenden nachvollziehbar. Im Folgenden nun zu meinem Vorgehen:

Vorgehen

Grundlage meiner Recherchen waren einerseits Einzelfallakten und andererseits Verwaltungsunterlagen. Die Einzelfallakten waren entweder Strafakten, die in den Abteilungen des LABW archiviert sind, oder Heimaufsichtsakten, in denen Fälle sexualisierter Gewalt dokumentiert sind. Einzelfallakten von Betroffenen – Heimakten, Jugendamtsakten – haben sich als nicht hilfreich erwiesen: selbst dann, wenn wir wussten, dass die Person Missbrauch erlebt hat, fand dieser keinen Niederschlag in den Akten. Die Aufsichtsakten liegen heute beim Kommunalverband für Jugend und Soziales. Hier habe ich 26 Akten aus 20 Einrichtungen gesichtet. Im LABW wurden, neben den Strafakten, auch Unterlagen der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg sowie aus dem Innenministerium Württembergs, bzw. Baden-Württembergs gesichtet. Ziel der Sichtung dieser Verwaltungsunterlagen war es, Rückschlüsse auf strukturellen Umgang mit sexualisierter Gewalt zu ziehen. In den entsprechenden Gesetzen – wie dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, wurde sexualisierte Gewalt nicht thematisiert.

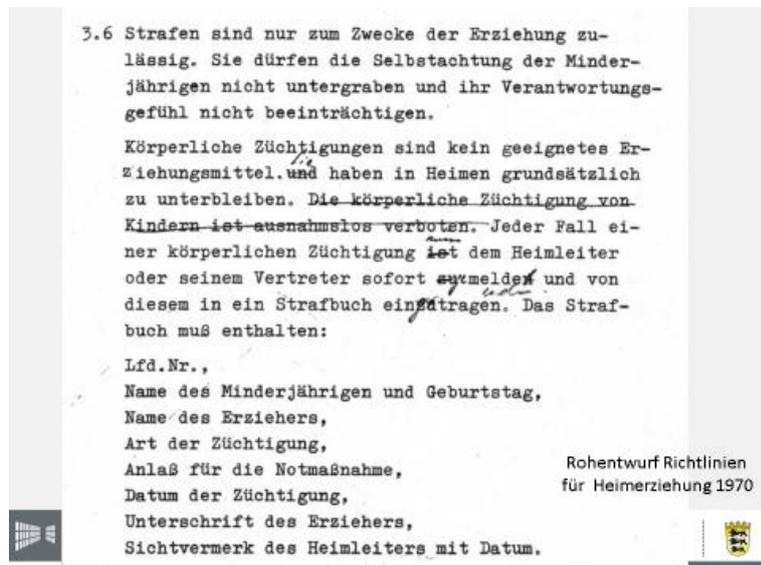
Übersicht Aktensichtung

- Einzelfallakten (Strafakten, Heimaufsichtsakten)

- Verwaltungsunterlagen (Innenministerium, Landeswohlfahrtsverbände)
- Gesetze: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (1922), Jugendwohlfahrtsgesetz (1961), regionale Ausführungsgesetze (1924/1928)

Gewaltbegriff:

Ebenfalls zum Vorgehen gehört noch ein kurzer Vermerk zum zeitgenössischen Blick auf sexualisierte Gewalt bzw. den Gewaltbegriff und wie er sich verschoben hat:



Vorher habe ich ja körperliche Gewalt auf der Folie gehabt, hier können wir sehen, wie sich der Gewaltbegriff seit der Nachkriegszeit erweitert hat. Heute gelten viele Taten als Gewalt gegen Kinder, die noch bis in die 1960er Jahre unter das Züchtigungsrecht fielen – in- und außerhalb von Heimen.

Der Blick auf sexualisierte Gewalt in dem Forschungszeitraum ist stark davon geprägt, dass das geschädigte Gut auch ein gesellschaftliches ist, nämlich das der „Sittlichkeit“, während heute die individuelle Perspektive überwiegt, der Gewaltbegriff



hat sich hier also verschoben. Die grundsätzliche Frage war also häufig nicht, ob die Kinder – im heutigen Sinne des Wortes – Gewalt erfahren haben. Im Fall von sexualisierter Gewalt war die gesellschaftliche Wahrnehmung eine andere, was auch die heute verharmlosend wirken-

den Formulierungen erklärt, im Fall von körperlicher Gewalt wurde die Grenze an einem anderen Punkt als heute gezogen.

Dunkelziffer

Bevor ich zu den Ergebnissen komme, möchte ich noch einige Herausforderungen in der Recherche benennen: Dunkelfeld: es mag sehr banal klingen, aber bei einer Aktensichtung können nur diejenigen Straftaten untersucht werden, die aktenkundig wurden, also das Hellfeld. Die Dunkelziffer ist, soweit sich das einschätzen lässt, bei sexualisierter Gewalt sehr hoch.

Hellfeld / Dunkelziffer

Erhebliche Dunkelziffer vermutet

Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs betont, präzise Angaben zur Häufigkeit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sei schwer möglich. Die PKS gebe Aufschluss über die Zahl der Anzeigen, das sogenannte Hellfeld. Diese Werte sind seit 2010 nahezu gleich geblieben. Allerdings werde nur ein kleiner Teil der Taten angezeigt - und viele Taten blieben statistisch nicht erfasst und somit im Dunkelfeld.

Auf der Seite des unabhängigen Beauftragten heißt es dazu:

„Einschätzungen zum Dunkelfeld werden durch wissenschaftliche Untersuchungen möglich. Eine neuere deutsche repräsentative Studie kommt zu dem Ergebnis, dass etwa jeder achte Erwachsene in Deutschland in seiner Kindheit und Jugend sexuelle Gewalterfahrungen machen musste.“



Tagesschau – Faktenfinder, 28.01.2018

LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG

Bei der Einschätzung des Dunkelfeldes hilft uns die bisherige Arbeit im Projekt sehr: wir kennen es gut, dass uns Betroffene Gewalterfahrungen schildern, die nicht ihren Weg in die Akten finden. Höchstens indirekt. Nach der Frage, ob der Übergriff aktenkundig wurde, stellt sich die Frage, ob wir

auf diese Akte heute zugreifen können: nicht von allen Heimen, existieren Aufsichtsakten, nicht alle Strafakten zum Thema sexualisierte Gewalt sind vom Landesarchiv übernommen worden. Dies ist also auch eine Frage der Bewertung. Im Folgenden möchte ich einige der Ergebnisse meiner Recherchen zeigen und beginnen mit einigen Zahlen

Ergebnisse

Ein Ziel der Recherchen war es auch, Zahlen für den Umfang von Straftaten zu finden. Mit dieser Frage war ich in unseren Beständen auch teilweise erfolgreich und konnte Zahlen über die Häufigkeit von „Unzucht mit Kindern“ ermitteln.

Ergebnisse – Zahlen

Nachgewiesene Fälle von „Unzucht mit Kindern“ in Baden-Württemberg: 1966: 2.151
1967: 2.399
1973: 2.289

(Quelle: HSTAS, EA 2/007_Bü 357 und GLAK 499 Zugang 2015-76-Nr. 61)

Recherche für 1801 Betroffene im Rahmen des Projekts:
=> 70 davon wurden Opfer sexualisierter Gewalt (46 Männer, 24 Frauen).

Sichtung der in den Aufsichtsakten dokumentierten Fälle:
=> Opfer: 17 Jungen, 3 Mädchen (soweit festgestellt)
=> Täter_innen: 23 Männer, eine Frau
=> in 7 Fällen wurden Täter erneut angestellt

Sichtung der Aufsichtsakten und Strafakten:
=> Die Haftstrafen lagen im Schnitt bei knapp über einem Jahr.



LANDESARCHIV
BADEN-WÜRTTEMBERG

12



Für alle Zahlen aber gilt die eben genannte Dunkelziffer. Und, in dem Fall dieser Zahlen wurde in den Unterlagen wurde keine Differenzierung des Tatorts vorgenommen, es ist also keine Einschränkung auf Heim möglich. Es wird deutlich, dass Zahlen über Missbrauch in Heimen nicht

erhoben wurden. Das könnte man Tabu zuschreiben, mir erscheint es vielmehr so, als sei es als Thema gar nicht präsent gewesen.

Weiterhin konnten wir feststellen, dass von den 1801 Betroffenen, für die wir in der Projektstelle recherchiert haben, 70 angaben, dass sie sexualisierte Gewalt erlebt haben, innerhalb dieser Gruppen waren es 46 Männer und 24 Frauen. Damit ließ sich Tendenz bestätigen, die bereits im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung festgestellt wurde, nämlich dass sich mehr männliche als weibliche Opfer feststellen lassen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die MHG-Studie. In den Fällen, die ich anhand der Heimaufsichtsakten untersucht habe, waren die Täter mit einer Ausnahme Männer, 17 Opfer Jungen, 3 Mädchen (einige unklar)

An dieser Stelle vielleicht kurz zu der Frage der Täterinnen. Hier kommt auf eine andere Art die Dunkelziffer zum Tragen, da geschlechtsspezifische Stereotype vermutlich zu einer starken Verzerrung führen: Frauen werden die Taten weniger zugetraut; hier ist allerdings mehr Forschung notwendig und wichtig. Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs hält in ihrem Glossar fest:

„Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 bis 20 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche.

Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern.

Über missbrauchende Frauen wurde in Deutschland bislang wenig geforscht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen kaum zugetraut werden.“

Ebenfalls ein greifbares Ergebnis: in 7 dokumentierten Fällen wurden Menschen in Kinderheimen angestellt, die bekanntermaßen bereits missbräuchlich geworden waren. Dies war aktenkundig. In einem Fall wurde der Täter – nach einer Verurteilung – später Heimleiter. bei allen untersuchten Verfahren lag die verhängte Haftstrafe im Schnitt bei etwas über einem Jahr.¹ Dies bringt mich zu einem weiteren wichtigen Ergebnis.

Risiken

Ein Ergebnis meiner Untersuchung war, dass in dem Prozess nach dem Bekanntwerden von Missbrauch klar benennbare Risiken eingegangen wurden. Das

Geringe Sanktionen

Sanktionsmaßnahmen der Kirche gegenüber Beschuldigten:

„Etwa ein Viertel aller eingeleiteten kirchenrechtlichen Verfahren endeten mit keinerlei Sanktionen. Aus kirchlicher Sicht drastische oder irreversible Sanktionen wie Entlassung aus dem Priesterstand oder Exkommunikation waren in geringer Zahl verzeichnet. Die Mehrheit ausgesprochener Sanktionen erschien als leicht, mit zum Teil möglichen problematischen Folgen hinsichtlich des Rückfallrisikos.“

MHG Studie - Zusammenfassung, Version 13.8.2018

„In den untersuchten Straf- und Aufsichtsakten sind zahlreiche Verfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dokumentiert. Viele davon wurden eingestellt und in den Fällen, in denen Haftstrafen verhängt wurden, lagen diese im Schnitt bei nur etwas über einem Jahr. In einigen Fällen wurde die Gefängnisstrafe nicht angetreten oder – wegen guter Führung – sehr verkürzt.“

Aufarbeiten im Archiv – Aufsatz sexualisierte Gewalt, S. 130

LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG 14

Risiko trugen allerdings die Kinder und Jugendlichen, nicht die die Täterinnen und Täter. Dies zeigen die kurzen Haftstrafen und die geringen Konsequenzen was z.B. die Einstellung von Täter_innen angeht. Auch hier lässt sich eine Parallel zu den Ergebnissen der MHG-Studie feststellen.

¹ Die Anlauf- und Beratungsstelle hat ebenfalls Zahlen veröffentlicht, die aufgrund der interview-basierten Erhebung die Dunkelziffer erheblich senken: ABH: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Anhang_PM/Abschlussbericht_KVJS_Heimerziehung.pdf

Im Aufklärungsbericht über Gewalt in den Kinderheimen der Brüdergemeinde Korntal wird treffenderweise vom Heim als „Risikoraum“ gesprochen. Auch unter Risiko zu fassen, lässt sich die geringe Nachsorge: in keinem Fall konnte ich in den verschiedenen Unterlagen eine systematische Nachsorge für die Betroffenen erkennen. Hier sind die Verantwortlichen in den Heimen und im Bereich der Heimaufsicht ihrer Verantwortung den Kindern und Jugendlichen gegenüber nicht nachgekommen. Das wird auch deutlich, wenn Täter weiterbeschäftigt werden, wenn auch, wie es oft heißt, *mit gebotener Vorsicht*. Solche Formulierungen zeigen deutlich, dass es durchaus ein Bewusstsein für das Risiko gab, aber nicht die Bereitschaft, danach zu handeln.

Sexualisierte Gewalt – ein Einzelfall?

Ein weiteres Ergebnis setzt hier an, nämlich, dass es nur wenig Bewusstsein für das Thema gab. Konkret äußerte sich das so, dass auf der Ebene der Landeswohlfahrtsverbände sexualisierte Gewalt fast nur aufgrund von Einzelfällen thematisiert wurde. Zu einem vergleichbaren Ergebnis – dass die Heimaufsicht sehr häufig vor allem reagierte, kam auch meine Kollegin in ihrem Artikel. Eine Ausnahme ist das Thema Prävention: hier allerdings wird, wie wir es jetzt ja schon häufiger gehört haben, nicht spezifisch auf den Tatort „Heim“ eingegangen. Ein Bestandteil dieser Prävention war etwas, das wir heute häufig als „victim blaming“, also die



Umkehr von Täter und Opfer bezeichnen. Bei den Präventionsmaßnahmen ging es vor allem um das Verhalten der Opfer und wie die Kinder aufgeklärt werden sollte. Verantwortung wurde also individuell, bei den Kindern und/oder Eltern verortet

Prävention auf struktureller Ebene, in den Heimen und Aufsichtsbehörden, ließ sich außerdem bei Überlegungen zu der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter zeigen, die Maßnahmen waren allerdings recht „zahnlos“: Beispiel dafür, dass das Thema „sittliche Verfehlungen“ thematisiert, aber letztlich aus dem Entwurf gestrichen wurde.

Einstellung neuer Mitarbeiter_innen

1956: Nach einem Todesfall infolge von Misshandlung mehrfachen sexuellen Übergriffen in Einrichtungen wies das Innenministerium Baden-Württemberg die Regierungspräsidien 1956 auf die Notwendigkeit einer verstärkten Anstaltsaufsicht hin. Die charakterliche und berufliche Eignung müsste mit aller Sorgfalt geprüft werden. Dies bedeutet, dass neben der Bewerbung ein amtsärztliches und ein polizeiliches Führungszeugnis vorliegen musste, sowie eine Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, **dass er nicht wegen sittlicher Verfehlung vorbestraft sei**, vorliegen musste.

In der Bearbeitung des Entwurfs wurde *wegen sittlicher Verfehlung gestrichen*.

Aufarbeiten im Archiv – Aufsatz sexualisierte Gewalt, S. 130

Die über den Einzelfall hinausgehenden Maßnahmen waren so gering, so dass der Eindruck bleibt, dass die, wie es immer hieß „Vorfälle“ Einzelfälle waren und die Opfer somit gewissermaßen Ausnahmen. Strukturelle Gefahren – wie das Machtgefälle zwischen

Tätern und Opfern– wurde nicht thematisiert.

Polizist: *Warum hast Du Dir das von [Täter] bieten lassen? Hat Dir die Sache Spaß gemacht? Warum hast Du Dich fortgesetzt mit [Täter] auf solche Sachen eingelassen? Jetzt hast Du Dir von [Täter] schon zweimal solche Sachen bieten lassen*

Opfer: *Ich habe gegen diese Handlungsweise nichts tun können. [Täter] hatte eine große Macht, er war unser Erzieher. (Aufarbeiten im Archiv, S. 135)*

Thema Homosexualität

Ein weiteres Ergebnis betrifft ein gewissermaßen angrenzendes Thema und ist mir auch deshalb wichtig, weil in der MHG- Studie der kath. Kirche erfasst wurde, ob die Täter (vermutlich) homosexuell waren. Die Vermutung eines Zusammenhangs beruht meines Erachtens eher auf dem homophoben Stereotyp, dass Homosexualität und Pädophilie miteinander in Zusammenhang setzt. Genau dies konnte ich in den zeitgenössischen von mir gesichteten Akten deutlich sehen. Die Homophobie war auch im Gesetz bereits angelegt. So ist das Strafmaß für den Missbrauch von einem Jungen durch einen Mann, also nach § 175, höher als für den Missbrauch von Abhängigen, unabhängig vom Geschlecht von Täter und Opfer, also § 174/1969 ist

noch von Beteiligten die Rede, bestraft wird nicht ein Übergriff, sondern schwuler Sex an sich.

Homosexualität / Homophobie

§ 175 (Stand 1969)

(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

www.lexetius.com/StGB

LANDESARCHIV
BADEN-WÜRTTEMBERG

18



Bei der Sichtung der Heimaufsichtsakten und der Strafakten habe ich häufig eine Vermischung von Homosexualität und Pädophilie festgestellt. Im Fall von Übergriffen von Männern gegenüber Jungen wird Homosexualität häufig mit Mißbräuchlichkeit gleichgesetzt und die Glaubwürdigkeit der

Opfer besonders in Frage gestellt. Auch hier wieder der aktuelle Bezug: Die Vergewaltigung von männlichen Opfern wurde erst 1997 ins Strafgesetzbuch aufgenommen (§ 177 StGB), hier gibt es also Kontinuitäten. Und wir haben ja vorhin deutlich gesehen, dass Männer sehr wohl und auch häufig Opfer von Mißbrauch wurden.

Mängel im System

Ein letzter Punkt zu den Ergebnissen, bevor ich zum Schluss komme: Der Blick auf die Struktur beinhaltete auch die Frage, welches Vorgehen üblich war, wenn sexualisierte Gewalt bekannt wurde. Aus der Sichtung der Fälle wurde deutlich, dass es ein durchaus gesichertes Vorgehen gab und bekannt war, wer informiert werden wurde. Nicht zuletzt waren Straftatbestände zur Ahnung vorhanden. An diesem Vorgehen gibt es allerdings einige kritische Punkte zu benennen. Zum einen waren HK in der Regel abhängig von Erziehungspersonal bzw. Vertrauenspersonen, an die sie sich wandten. Davon, wie diese weiter handelten, hing ab, ob zum Beispiel die Polizei eingeschaltet wurde, sie wirkten gewissermaßen wie ein Filter. Heimkinder wandten sich i.d.R. nicht direkt an die Polizei und aus Gesprächen mit zahlreichen Ehemaligen wissen wir, dass die wenigsten einen „guten Draht“ zu bspw. dem Jugendamt oder anderen Stellen außerhalb des Heims hatten.

Heute wird dem durch Ansprechpersonen außerhalb der Einrichtungen, die den Kindern und Jugendlichen bekannt sein müssen, entgegengewirkt. Damit zusammenhängend ist das Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer: Täterinnen bzw. Täter hatten Einfluß innerhalb der Einrichtung oder sogar darüber hinaus. Weiterhin konnte ich häufig eine Skepsis gegenüber Opfern finden, wie wir sie auch aus aktuellen Debatten kennen. Für die Opfer konnte es fatal sein, wenn zum Beispiel nach ihrem Tatvorwurf die Erzieher oder Heimleiter um eine Einschätzung gebeten wurden. Nicht zuletzt, es wurde schon gesagt, konnten diese Personen weiterhin, trotz an sich funktionierendem Informationsfluss, wieder hohe Positionen erlangen. Das bringt mich zu der Frage, die in diesem Zusammenhang ja immer wieder fällt: welche Schlüsse können wir daraus ziehen?

Fazit

Zum einen wurde deutlich, dass eine juristische Regelung – was ist strafbar und wer ist zuständig – nicht ausreicht. Die gesellschaftliche Wahrnehmung – wie ernst nehme ich Opfer? Glaube ich Ihnen, wenn sie meinen Kollegen oder Vorgesetzten als Täter beschreiben? – ist enorm wichtig. Hier sehe ich eine Parallele zu einem weiteren, gerade wieder sehr aktuellen Thema: Wie häusliche Gewalt, in sehr vielen Fällen also Gewalt gegen Frauen, wahrgenommen wird, hängt auch stark davon ab, welche Haltung dazu eingenommen wird. lange hieß es ja, was zuhause passiert, ist privat – heute (hoffentlich) nicht mehr. Ein ganz konkret lehrreicher Punkt aus archivischer Perspektive betrifft die Aktenführung: nach bisherigen Erkenntnissen erscheint es mir nicht wahrscheinlich, dass es nur in 20 baden-württembergischen Heimen Missbrauch oder Missbrauchsvorwürfe gab. Nicht alle Akten sind erhalten, aber sicher fanden nicht alle Vorwürfe ihren Weg in den Akten. Ich halte es sehr wichtig, den Umgang mit Tatvorwürfe systematisch zu dokumentieren. Dann erst kann es, in Hinblick auf spätere Forschung, den Weg in die Archive finden.

Eine Erkenntnis aus den Recherchen ist außerdem die Bedeutung von Sprache: in den gesichteten Akten tummeln sich zahlreiche Begriffe, die wir heute als verharmlosend wahrnehmen. Das bedeutet zum einen, dass wir mit den Betroffenen sprechen müssen, um die Tragweite dieser Form der Gewalt zu verstehen, es bedeutet aber auch, dass das Sprechen und Worte finden hilft. Denn aus den

verharmlosenden Worten spricht auch eine Verunsicherung, eine Unfähigkeit, die Grenzüberschreitungen zu benennen. Hier sehe ich ein Anzeichen dafür, wie wichtig auch theoretische Debatten sind: Was ich meine, ist zum Beispiel die Verschiebung des Gewaltbegriffs: die vorher gezeigten Beispiele der drei Arten von Gewalt machen deutlich: sexualisierte Gewalt wird heute klar als Gewalt wahrgenommen. Debatten über Sprache und Definitionen entfalten auch in dieser Form Wirkung. Und heute fällt es, denke ich, leichter, die „tragischen Vorfälle“ besser in Worte zu fassen.

So landen wir auch wieder bei der Frage der gesellschaftlichen Wahrnehmung und hierzu gehört auch die Wahrnehmung der Folgen – psychologisch und körperlich – für die Opfer. Nur wenn diese ausreichend bekannt sind, können Risiken – hoffentlich – ernster genommen werden. Hier sehe ich durchaus Bewegung in eine positive Richtung. Denn über das Thema sexualisierte Gewalt in Heimen hinaus sind sexuelle Grenzüberschreitungen heute deutlicher als Gewalt anerkannt und, auch medial, präsent. Die Anfangsfrage, die sich so häufig stellt – wie konnte es passieren? – lässt sich (wer hätte es gedacht?) also nicht mal eben beantworten. Aber aus der Sichtung der Akten lässt sich aber für mich ein Plädoyer ableiten, nicht bei den „Einzelfällen“ zu verbleiben, sondern die Verantwortung in den Strukturen zu suchen – und nicht bei den Opfern.